#### LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**7 Ta 181/13**4 Ca 4816/13
(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 13.03.2014

Rechtsvorschriften: § 115 Abs. 3 ZPO; § 1360a Abs. 4 BGB

## Leitsatz:

Finanzielle Ansprüche, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren, stellen, anders als Bestandsstreitigkeiten, keine persönlichen Angelegenheiten im Sinne des § 1360a Absatz 4 BGB dar und lösen deshalb keinen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss aus, der im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe berücksichtigt werden könnte.

## **Beschluss:**

- I. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 14.10.2013 wird abgeändert.
- II. Ziffer 2 des Beschlusses wird aufgehoben.

#### Gründe:

I.

Die Parteien stritten in der Hauptsache beim Arbeitsgericht Nürnberg um Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaubsabgeltung.

Der Kläger beantragte am 19.08.2013 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwalt H.... Mit Beschluss vom 14.10.2013 bewilligte das Erstgericht Prozesskostenhilfe, ordnete Herrn Rechtsanwalt H... als Prozessbevollmächtigten bei und setzte die monatlich zu zahlenden Raten auf 75,00 € fest. Dies wurde damit begründet, dass der Kläger gegenüber seiner Ehefrau einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss habe, der gemäß § 115 Absatz 3 ZPO als Vermögen zu berücksichtigen sei.

Der Beschluss wurde dem Kläger am 17.10.2013 zugestellt.

Der Kläger legte gegen den Beschluss am 18.11.2013 (Montag) sofortige Beschwerde ein.

Der Kläger macht geltend, seine Ehefrau sei ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Sie sei nicht leistungsfähig.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 127 Absatz 2 Satz 3 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Voraussetzungen des § 115 Absatz 3 ZPO liegen nicht vor. Der Kläger hat gegen seine Ehefrau keinen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gemäß § 1360a Absatz 4 BGB.

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft keine persönliche Angelegenheit im Sinne der zitierten Bestimmung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, sind persönliche Angelegenheiten im Sinne des § 1360a Absatz 4 BGB Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen, die entweder ihre Wurzel in der Lebensgemeinschaft der Ehegatten haben oder wenn der Rechtsfall eine genügend enge Verbindung zur Person des betreffenden Ehegatten hat. Dabei ist die richtige Einordnung jeweils nur für bestimmte engere Fallgruppen möglich (vgl. Bundesarbeitsgericht – Beschluss vom 05.04.2006 – 3 AZB 61/04 = BAGE 117/344 und NZA 2006/694 mwN).

In der zitierten Entscheidung wurde das arbeitsgerichtliche Kündigungsschutzverfahren als persönliche Angelegenheit definiert.

Dies wurde damit begründet, dass das Selbstwertgefühl sowie die Achtung und Wertschätzung, die in Familie, bei Freunden und Kollegen und überhaupt im Lebenskreis erfahren würden, entscheidend mitbestimmt würden von der Art, wie die Arbeit geleistet

werde. Für den in einem Arbeitsverhältnis stehenden Ehegatten stelle die Arbeit zugleich eine wesentliche Möglichkeit zur Entfaltung seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten und damit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit dar. Werde dem Arbeitnehmer diese Möglichkeit der Persönlichkeitsentfaltung durch Arbeitsleistung genommen, so sei auch seine Würde als Mensch betroffen. Bei Bestandsstreitigkeiten handele es sich wegen der Bedeutung des Arbeitsverhältnisses für die Würde des Arbeitnehmers und seine Persönlichkeitsentfaltung deshalb um persönliche Angelegenheiten, die über den Streit im Rahmen eines bloßen schuldrechtlichen Austauschverhältnisses hinauswiesen.

Ein solcher Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Im hier gegebenen Streit ging es um Entgeltansprüche, also um Ansprüche, die zwar im Arbeitsverhältnis ihre Grundlage hatten, aber lediglich das Austauschverhältnis betrafen. Auf diese treffen die Überlegungen zur Bestandsstreitigkeit nicht zu. Insbesondere berührt die Frage, ob dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und Urlaubsabgeltung zustanden, nicht das Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Der angefochtene Beschluss war daher abzuändern und dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren.

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst.

Weißenfels